

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 190 - 190

Zur Lehre von der Stellung der Beweisaufgaben

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



§. 32 bestimmten Zeitablauf darzulegen, nicht auch die Negative zu beweisen, daß die fragliche Reichniß, Abgabe oder Zahlung in dem gesetzlichen Zeitraume nicht gefordert resp. nicht zum Hypothekenbuche angemeldet worden sey; vielmehr ist es Sache des Fiskus, welcher ungeachtet des sich durch Berechnung ergebenden Zeitablaufs die Erlöschung widerspricht, die durch Einforderung resp. durch Anmeldung zum Hypothekenbuche geschehene Unterbrechung darzuthun.

DAGE. v. 23. April 1842, Nr. 1174<sup>36/37</sup>.

Vgl. Comment. zur G.D. Bd. III, S. 16 ff.

## 6.

Zur Lehre von der Stellung der Beweisauflagen.

Wenn von mehreren Fundamenten derselben Klage das eine liquid ist, jedoch eine noch illiquide Einrede gegen sich hat, — das Andre noch einer Beweisführung von Seite des Klägers bedarf, so ist zunächst der Beweis über jene Einrede aufzulegen, und der Beweisauflage über das zweite Klagfundament die Stellung einer eventuellen zu geben. Denn mißlingt der Beweis der dem ersten Klaggrunde entgegengesetzten Einrede, so kommt es auf den Beweis des zweiten Klaggrundes nicht weiter an; wohingegen im Falle Mißlingens der Beweisführung über den zweiten Klaggrund der Kläger dennoch den Prozeß gewinnt, wenn es dem Beklagten nicht gelingt, die dem liquiden ersten Klaggrunde opponirte Einrede darzuthun. — Unter mehreren Beweisauflagen ist überall diejenige auf den ersten Platz zu stellen, bei deren Mißlingen es auf die übrigen nicht mehr ankommt.

Vgl. DAGE. v. 23. April 1842, Nr. 1174<sup>36/37</sup>.

S. auch Bl. f. RA. Bd. II, S. 405; Komm. zur G.D. Bd. III, S. 36.